

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung bei dem Amtsgericht Hamburg, Sievekingplatz 3, Strafjustizgebäude, Zimmer 170, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben. Als Tag der Zustellung gilt auch der Tag der Niederlegung des Strafbefehls bei einer Behörde (z. B. Polizei, Gericht oder Post). Der schriftlich eingelegte Einspruch muß innerhalb der genannten Frist bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein.

Die Geldstrafe von 30,- DM und die unten berechneten Kosten von 5,- DM, zusammen 35,- DM, sind **innen einer Woche** nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit zu zahlen.

Wenn die Zahlungsfrist nicht eingehalten wird, kann ohne Mahnung die Beitreibung erfolgen.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 70, 71 Gerichtskostengesetz)	<u>3,-</u>	DM
2. Auslagen (§ 92 Gerichtskostengesetz)	<u>2,-</u>	DM
zusammen	<u><u>5,-</u></u>	DM

Der Amtsrichter

Bogusat

Amtsgerichts - direktör - rat

Ausgefertigt

Quede

Stuzsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Die Zahlung der Geldstrafe und Kosten kann erfolgen:

Durch Barzahlung **nur** am Kassenschalter der Gerichtskasse Hamburg, Drehbahn 36, Erdgeschoß, Zimmer 51, während der Kassenstunden (montags bis freitags von 9-14 Uhr) **unter Vorlegung dieses Strafbefehls**

oder

durch Einzahlung oder Überweisung auf eines der nachstehenden Konten der Gerichtskasse Hamburg

1. Postscheckamt Hamburg Konto Nr. 80 80

2. Girokonten:

a) Landeszentralbank Hamburg Konto Nr. 2/131

b) Landesbank Hamburg Konto Nr. 104612

unter Angabe der umstehenden Geschäftsnummer.

Eine gebührenfreie Einzahlung ist auch bei den Zahlstellen der Hamburger Sparcasse von 1827 und der Neuen Sparcasse von 1864 auf eines der vorgenannten Girokonten der Gerichtskasse Hamburg möglich.

Alle Einsendungen müssen postgebührenfrei erfolgen.

Postwertzeichen können nicht angenommen werden.